



Bundesverband Wirtschaft,
Verkehr und Logistik e.V.

BWVL · Postfach 16 01 08 · 53060 Bonn

Lengsdorfer Hauptstr. 73
53127 Bonn
Tel.: 0228 - 925 35 0
Fax.: 0228 - 925 35 45

E-Mail: info@bwvl.de
www.bwvl.de

Sparkasse KölnBonn
Kto.: 38 700 241
BLZ: 380 500 00

Bonn, 20. Oktober 2005

Schwer umsetzbar: Kontrollpflichten nach GüKBillBG

Derzeit werden vermehrt Unternehmen mit gezielten Kontrollen wegen möglicher Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBillBG) konfrontiert. Hierbei steht weniger die Beschäftigung illegaler Fahrer aus Drittstaaten im Vordergrund, sondern vielmehr die Frage, ob die den Transport durchführenden Unternehmer im Einzelfall über die insoweit erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen verfügt haben. Seit der vor vier Jahren in Kraft getretenen Rechtsänderung führt es – im Entdeckungsfalle – zu einem Bußgeldverfahren gegen die Auftraggeber von Spediteuren und Frachtführern, wenn diese eine Beförderung von einem Unternehmen durchführen lassen, das nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Berechtigung nach § 6 GüKG ist. Dies gilt auch dann, wenn nicht das ursprünglich beauftragte Unternehmen, sondern dessen Subunternehmer oder ein von diesem wiederum eingesetzter Subunternehmer etc. durchführt, wenn also der ausführende Frachtführer in keinem direkten Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber steht, und dieser den Frachtführer selbst auch gar nicht kennt. Dies ist eine völlig praxisfremde Bürde für die an der logistischen Kette Beteiligten. In der Konsequenz wäre eine vollständige Kontrolle nur gewährleistet, wenn der Auftraggeber seiner Ware quasi „nachreiste“. Die zu beobachtende Intensivierung der Kontrollen in diesem Bereich hat auch zu einer Vermehrung von Bußgeldverfahren geführt. Diese werden vor dem Amtsgericht Köln verhandelt. Dort wird – jedenfalls in einer Abteilung – die Auffassung vertreten, dass sich ein Auftraggeber bei Erstbeauftragung eines Frachtführers grundsätzlich davon überzeugen müsse, dass der die Beförderung selbst durchführende Transportunternehmer über Güterkraftverkehrserlaubnis oder EU-Lizenz verfüge. Eine reine Stichprobenkontrolle reiche insoweit nicht aus. Soweit ersichtlich liegt aber noch keine obergerichtliche Rechtsprechung zu der Frage vor, ob und in welcher Weise der Auftraggeber Kontrollmaßnahmen durchführen muss, wenn ein Transportunternehmen nicht am Sitz des Auftraggebers lädt, sondern mit der Abholung bei einem Dritten beauftragt ist. Das Amtsgericht Köln vertritt insoweit die Ansicht, dass sich der Auftraggeber vom ausführenden Frachtführer vor Beförderungsbeginn die Erlaubnis- oder Berechtigungen nach §§ 3,6 GüKG durchfaxen lassen muss. Diese Ansicht geht an der Praxis der Branche völlig vorbei. Es wird Zeit, dass ein Oberlandesgericht dies erkennt und der Interpretationsmacht der Amtsgerichte Grenzen setzt. Ansonsten ist der Gesetzgeber gefordert, Recht und Wirklichkeit wieder miteinander in Einklang zu bringen.